

RS Vwgh 1991/5/28 87/07/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

Rechtssatz

Der Befund eines Sachverständigengutachtens muß sich nicht auf eigene Wahrnehmungen stützen. Es sind jedoch die Grundlagen und die Art der Beschaffung der Wahrnehmungen zu benennen.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070152.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at